

DIN EN 71-13

ICS 97.200.50

Entwurf

Einsprüche bis 2019-11-27
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 71-13:2014-07

**Sicherheit von Spielzeug –
Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den
Geschmackssinn;
Deutsche und Englische Fassung prEN 71-13:2019**

Safety of toys –

Part 13: Olfactory board games, cosmetic kits and gustative games;
German and English version prEN 71-13:2019

Sécurité des jouets –

Partie 13: Jeux de table olfactifs, ensembles cosmétiques et jeux gustatifs;
Version allemande et anglaise prEN 71-13:2019

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2019-09-27 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasg@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG), 10772 Berlin, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 59 Seiten

DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 71-13:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS (Dänemark) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitskreis NA 095-05-01-02 AK „Sicherheit von Spielzeug — Chemische Eigenschaften“ im DIN-Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 7619-1:2010	siehe	DIN ISO 7619-1:2012-02
ISO 11930	siehe	DIN EN ISO 11930

Änderungen

Gegenüber DIN EN 71-13:2014-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) in 4.1 wurden die Anforderungen an Brettspiele für den Geruchssinn, insbesondere bezüglich Stoffen und Gemischen (4.1.2), geringfügig überarbeitet;
- b) in 4.2 wurden die Anforderungen an Kosmetikkoffer, insbesondere bezüglich Stoffen und Gemischen (4.2.2, Überschrift geändert zu "Duftstoffe"), überarbeitet;
- c) in 4.3 wurden die Anforderungen an Spiele für den Geschmacksinn, insbesondere bezüglich Stoffen und Gemischen (4.3.2), geringfügig überarbeitet;
- d) in Abschnitt 5 wurden die Anforderungen an die Ausrüstung, insbesondere bezüglich Behältern und Laborgläsern (5.2), geringfügig überarbeitet;
- e) einige Erläuterungen in Anhang A wurden überarbeitet und zusätzliche Erläuterungen zu Warnhinweisen und Kennzeichnungen ergänzt;
- f) das Prüfverfahren für die Verschlüsse von Behältern in Anhang C wurde geringfügig verbessert;
- g) Aktualisierung der Literaturhinweise, insbesondere im Hinblick auf die Veränderungen in der Gesetzgebung.

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN ISO 7619-1:2012-02, *Elastomere oder thermoplastische Elastomere — Bestimmung der Eindringhärte — Teil 1: Durometer-Verfahren (Shore-Härte) (ISO 7619-1:2010)*

DIN EN ISO 11930, *Kosmetische Mittel — Mikrobiologie — Bewertung des antimikrobiellen Schutzes eines kosmetischen Produktes*

— Leerseite —

Sicherheit von Spielzeug — Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmacksinn

Sécurité des jouets — Partie 13 : Jeux de table olfactifs, ensembles cosmétiques et jeux gustatifs

Safety of toys — Part 13: Olfactory board games, cosmetic kits and gustative games

ICS:

Deskriptoren

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen.....	6
3 Begriffe	7
4 Anforderungen (siehe A.4)	8
4.1 Brettspiele für den Geruchssinn	8
4.1.1 Allgemeines	8
4.1.2 Stoffe und Gemische	8
4.2 Kosmetikkoffer	11
4.2.1 Allgemeines	11
4.2.2 Duftstoffe	11
4.2.3 Hergestellte Produkte — Sicherheitsanforderungen an Kosmetika (siehe A.2)	12
4.3 Spiele für den Geschmacksinn	12
4.3.1 Allgemeines	12
4.3.2 Stoffe und Gemische	12
4.3.3 Hergestellte Produkte	13
4.3.4 Lebensmittelallergene	13
5 Ausrüstung.....	13
5.1 Allgemeines	13
5.2 Behälter und Laborgläser	13
5.2.1 Laborgläser	13
5.2.2 Behälter für Duftstoffe, Stoffe und Gemische	13
5.2.3 Kindergesicherte Behälter	14
5.3 Ausrüstung für den Transfer von Flüssigkeiten	14
5.4 Augenschutz	15
6 Warnhinweise und Kennzeichnungen (siehe A.4)	15
6.1 Allgemeine Kennzeichnungen und Warnhinweise	15
6.2 Kennzeichnung auf Einzelbehältern und Einzelverpackungen für Reagenzien, Stoffe oder Gemische	16
6.3 Warnhinweis für Lebensmittelallergene	16
6.4 Warnhinweis, wenn Glas als Behälter benutzt wird	16
7 Gebrauchsanleitung	16
8 Inhaltsangabe und Erste-Hilfe-Informationen	17
Anhang A (informativ) Erläuterungen	18
A.1 Allergene Duftstoffe (siehe Abschnitt 4, Tabelle 1 und Tabelle 2)	18
A.2 Sicherheitsbewertung bei Kosmetikkoffern (siehe 4.2.3)	18
A.3 Sicherheitsvorkehrungen	18
A.4 Anforderungen, die bei der Verwendung bestimmter Duftstoffe erfüllt sein müssen (siehe Abschnitt 4 und Abschnitt 6)	18
A.5 Maßgebliche aktuelle Richtlinien und Verordnungen zu Kosmetika und Lebensmitteln	19
A.6 Erläuterungen der für die vorliegende Europäische Norm relevanten Verordnungen	19
A.7 Erläuterungen der Warnhinweise und Kennzeichnungen	20

Anhang B (normativ) Prüfverfahren zur Identifizierung von Borosilikatglas	21
B.1 Allgemeines	21
B.2 Geräte und Reagenzien.....	21
B.3 Durchführung	21
Anhang C (normativ) Verfahren zur Prüfung von Behälterverschlüssen (kindergesicherte Verpackung).....	23
C.1 Verschlussprüfung A.....	23
C.2 Verschlussprüfung B.....	23
C.3 Verschlussprüfung C	23
Anhang D (informativ) Umweltgesichtspunkte	24
Anhang E (informativ) Wesentliche technische Änderungen dieses Dokuments im Vergleich zur vorherigen Fassung	25
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2009/48/EG	26
Literaturhinweise	27

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 71-13:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 52 „Sicherheit von Spielzeug“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DS gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 71-13:2014 ersetzen.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Mandates erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit der EU-Richtlinie 2009/48/EG siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Dieser Teil 13 der Normenreihe EN 71 ist dafür vorgesehen, im Zusammenhang mit EN 71-1 und EN 71-3 gelesen zu werden.

Die wesentlichen Änderungen dieser Norm gegenüber der Vorgängerausgabe sind in Anhang E aufgeführt.

EN 71, *Sicherheit von Spielzeug*, besteht aus folgenden Teilen:

- *Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften;*
- *Teil 2: Entflammbarkeit;*
- *Teil 3: Migration bestimmter Elemente;*
- *Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche;*
- *Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen;*
- *Teil 7: Fingermalfarben — Anforderungen und Prüfverfahren;*
- *Teil 8: Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch;*
- *Teil 9: Organisch-chemische Verbindungen — Anforderungen;*
- *Teil 10: Organisch-chemische Verbindungen — Probenvorbereitung und Extraktion;*
- *Teil 11: Organisch-chemische Verbindungen — Analysenverfahren;*
- *Teil 12: N-Nitrosamine und N-nitrosierbare Stoffe;*
- *Teil 13: Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer und Spiele für den Geschmackssinn;*
- *Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch.*

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den vorstehend genannten Teilen von EN 71 wurden die folgenden Leitlinien veröffentlicht: Technischer Bericht CEN/TR 15071, *Sicherheit von Spielzeug — Nationale Übersetzungen von Warnhinweisen und Gebrauchsanleitungen in EN 71* und Technischer Bericht CEN/TR 15371 (*alle Teile*), *Sicherheit von Spielzeug — Interpretationen*.

ANMERKUNG 2 *Kursiv* dargestellte Wörter sind in Abschnitt 3 (Begriffe) definiert.

Einleitung

Das vorliegende Dokument EN 71-13 ist dafür vorgesehen, die Risiken und Gesundheitsgefährdungen für Kinder zu reduzieren, wenn *Brettspiele für den Geruchssinn*, *Kosmetikkoffer* und *Spiele für den Geschmacksinn* unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern bestimmungsgemäß oder in vorhersehbarer Weise verwendet werden.

Während des Gebrauchs dieses Spielzeugs sollten die Gefährdungen durch das Bereitstellen von geeigneten Informationen auf ein Minimum reduziert werden, um das Spiel sicher und kontrollierbar zu gestalten. Die vorliegende Europäische Norm legt deshalb für dieses Spielzeug Warnhinweise und den Inhalt von Gebrauchsanleitungen fest.

Im Allgemeinen wird Spielzeug für Kinder bestimmter Altersgruppen gestaltet und hergestellt. Dessen Eigenschaften entsprechen dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder, und dessen Gebrauch setzt bestimmte Fähigkeiten voraus. Deshalb sind Angaben zum Mindestalter enthalten.

Die Anforderungen der vorliegenden Europäischen Norm befreien Eltern oder Betreuer nicht von ihrer Verantwortung, das Kind während des Spielens zu beaufsichtigen. Vielmehr erfordert der Gebrauch dieses Spielzeugs eine strenge Aufsicht durch Erwachsene.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument gilt für *Brettspiele für den Geruchssinn, Kosmetikkoffer, Spiele für den Geschmacksinn und Ergänzungssets*. Es legt Anforderungen an die Verwendung von Stoffen und Gemischen und in bestimmten Fällen Anforderungen an deren Menge und Konzentration in *Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern, Spielen für den Geschmacksinn und Ergänzungssets* zu derartigen Spielen oder Koffern/Sets fest.

Bei diesen Stoffen und Gemischen handelt es sich um

- solche, die nach den für gefährliche Stoffe [15] und gefährliche Gemische [15] geltenden EU-Rechtsvorschriften als gefährlich eingestuft wurden;
- Stoffe und Gemische, die in übermäßigen Mengen die Gesundheit der Kinder, die sie benutzen, schädigen könnten und die nicht durch die vorstehend genannten Rechtsvorschriften als gefährlich eingestuft sind; und
- sonstige chemische Stoffe und Gemische, die in einem Spiel/Koffer/Set enthalten sind.

Das vorliegende Dokument legt darüber hinaus in Spielzeug verbotene allergene Duftstoffe, Anforderungen an die Kennzeichnung, besonders in Bezug auf allergene Duftstoffe, und Anforderungen an die Inhaltsangabe, die Gebrauchsanleitung, die während der Aktivität zu verwendende Ausrüstung sowie den Einsatz leicht entzündbarer Flüssigkeiten fest.

Dieses Dokument gilt nicht für Kosmetikspielzeug, wie Spiel-Kosmetik für Puppen.

ANMERKUNG Die Begriffe „Stoff“ und „Gemisch“ sind in der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [14] und in der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [13] definiert.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1:2014+A1:2018, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

EN ISO 868:2003, *Kunststoffe und Hartgummi — Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte) (ISO 868:2003)*

EN ISO 8317:2015, *Kindergesicherte Verpackungen — Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen (ISO 8317:2015)*

ISO 7619-1:2010, *Rubber, vulcanized or thermoplastic — Determination of indentation hardness — Part 1: Durometer method (Shore hardness)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

3.1

Brettspiel für den Geruchssinn

Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, einem Kind dabei zu helfen, die Erkennung verschiedener Gerüche oder Düfte zu erlernen

Anmerkung 1 zum Begriff: *Spiele für den Geruchssinn* schließen Tätigkeiten wie das Riechen und/oder Kosten (Schmecken und Essen) ein, da das olfaktive Erkennen durch Retroolfaktion erfolgen kann.

3.2

Kosmetikkoffer

Kosmetikset

Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, Kindern dabei zu helfen, Produkte wie Parfüme, Seifen, Cremes, Shampoos, Badeschaum, Lippenglanzstifte, Lippenstifte, Make-up, Zahnpasta und Haarfestiger herzustellen

Anmerkung 1 zum Begriff: *Kosmetikkoffer* (für alle Altersgruppen) mit Bestandteilen, die nach eindeutigen Anweisungen zu mischen sind, z. B. mit einer Farb- und einer Duftmischung zu mischende Seifenflocken oder eine mit einer Duftstoffmischung zu mischende Cremebasis, werden als kosmetische Fertigprodukte angesehen. Deshalb gelten die Kosmetik-Rechtsvorschriften und die Koffer werden von der verantwortlichen Person als Mehrkomponenten-Kosmetikprodukte beurteilt, gekennzeichnet, gemeldet usw. Dies gilt auch für Spielzeug-Kosmetikkoffer und entspricht der Spielzeugrichtlinie (en: Toy Safety Directive, TSD) (siehe TSD, Anhang II, Chemische Eigenschaften, Nr. 10).

3.3

Spiel für den Geschmacksinn

Spielzeug, dessen Zweck darin besteht, dass Kinder unter Verwendung von Lebensmittelzutaten, wie Süßstoffen, Flüssigkeiten, Pulver und Aromen, Süßigkeiten oder andere Gerichte herstellen können

Anmerkung 1 zum Begriff: Der gebräuchlichste Begriff für *Spiele für den Geschmacksinn* ist Lebensmittel-Set.

3.4

Ergänzungsset

unvollständiges *Brettspiel für den Geruchssinn*, *Kosmetikkoffer* oder *Spiel für den Geschmacksinn*, das dazu bestimmt ist, zusammen mit einem vollständigen Spiel oder Koffer/Set verwendet zu werden

3.5

Verpackung

dem Spielzeug beim Kauf beigefügtes Material ohne vorgesehene Spielfunktion

4 Anforderungen (siehe A.4)

4.1 Brettspiele für den Geruchssinn

4.1.1 Allgemeines

Brettspiele für den Geruchssinn müssen mit einer Gebrauchsanleitung und Erste-Hilfe-Informationen ausgestattet sein (siehe Abschnitt 7), sofern zutreffend.

4.1.2 Stoffe und Gemische

4.1.2.1 Brettspiele für den Geruchssinn, die als Lebensmittelaromen oder Lebensmittelzutaten anerkannte Stoffe und Gemische verwenden

Es dürfen nur als Lebensmittelaromen oder Lebensmittelzutaten anerkannte Stoffe und Gemische verwendet werden.

ANMERKUNG Lebensmittelaromen und andere Lebensmittelzutaten unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Lebensmittelrechts, z. B. Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [7] („Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts“), Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6] (Aromen), Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 [5], Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission [20] (Lebensmittelzusatzstoffe) und Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8] (Information der Verbraucher über Lebensmittel).

4.1.2.2 Brettspiele für den Geruchssinn, die nicht nur als Lebensmittelaromen oder Lebensmittelzutaten anerkannte Stoffe und Gemische verwenden

ANMERKUNG 1 Im Hinblick auf die folgenden Anforderungen ist es wichtig, die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [13] zu berücksichtigen.

Neben den als Lebensmittelaromen oder Lebensmittelzutaten anerkannten Stoffen und Gemischen dürfen auch Stoffe oder Gemische verwendet werden, die vor allem in Hinsicht auf einen Augen- oder Hautkontakt nach der Prüfung unter üblichen Gebrauchsbedingungen als nicht gesundheitsgefährdend eingestuft sind.

ANMERKUNG 2 Lebensmittelzutaten unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Lebensmittelrechts, z. B. Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6] (Aromen), Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 [5], Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission [20] (Lebensmittelzusatzstoffe), Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [7] („Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts“) und Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8] (Information der Verbraucher über Lebensmittel).

4.1.2.3 Weitere Anforderungen an alle Typen von Brettspielen für den Geruchssinn

Wenn Konservierungsmittel in *Brettspielen für den Geruchssinn* und in *Ergänzungssets für Brettspiele für den Geruchssinn* enthalten sind, ist zu prüfen, dass diese unter üblichen Gebrauchsbedingungen keine Gefährdung für die Gesundheit darstellen.

ANMERKUNG 1 Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [2] und Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 [5] enthalten Anforderungen an die Verwendung von Konservierungsmitteln. Bei der Prüfung ist es wichtig, diese Anforderungen zu berücksichtigen.

Brettspiele für den Geruchssinn und *Ergänzungssets für Brettspiele für den Geruchssinn* für Kinder unter 36 Monaten dürfen keinen der in Tabelle 1 aufgeführten Duftstoffe enthalten. Andere *Brettspiele für den Geruchssinn* und *Ergänzungssets für Brettspiele für den Geruchssinn* dürfen die in Tabelle 1 aufgeführten Duftstoffe enthalten. *Brettspiele für den Geruchssinn* und *Ergänzungssets für Brettspiele für den Geruchssinn*, die das Kosten mit einschließen, dürfen nur nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts zugelassene Stoffe enthalten, wobei alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die darin angegebenen bestimmten Grenzwerte, zu berücksichtigen sind.

ANMERKUNG 2 Bestimmte Stoffe, z. B. „Cumarin“, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6] eingeschränkt/nicht zugelassen.

Wenn einer der in Tabelle 1 festgelegten Duftstoffe in einem *Brettspiel für den Geruchssinn* oder *Ergänzungsset für Brettspiele für den Geruchssinn* enthalten ist, gelten bestimmte Anforderungen an Warnhinweise (siehe 6.1 und 6.3).

Brettspiele für den Geruchssinn und *Ergänzungssets für Brettspiele für den Geruchssinn* dürfen die in Tabelle 2 aufgeführten allergenen Duftstoffe nicht enthalten. Allerdings sind Spuren dieser Duftstoffe zulässig, sofern diese auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich sind und sofern 100 mg/kg je Duftstoff nicht überschritten werden.

ANMERKUNG 3 Die Auflistungen der allergenen Duftstoffe in Tabelle 1 und Tabelle 2 stammen aus der Richtlinie 2009/48/EG [1] (siehe A.1). Änderungen der Auflistungen in Richtlinie 2009/48/EG [1] sind vorbehalten.

Tabelle 1 — Allergene Duftstoffe, für die ein Warnhinweis erforderlich ist

Name des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
Amyl-Zimtaldehyd	122-40-7
Amylcinnamylalkohol	101-85-9
Benzylalkohol	100-51-6
Benzylsalicylat	118-58-1
Cinnamylalkohol	104-54-1
Zimtaldehyd	104-55-2
Citral	5392-40-5
Cumarin	91-64-5
Eugenol	97-53-0
Geraniol	106-24-1
Hydroxycitronellal	107-75-5
Hydroxymethylpentylcyclohexencarboxaldehyd	31906-04-4
Isoeugenol	97-54-1
Eichenmoosextrakte	90028-68-5
Baummoosextrakte	90028-67-4
4-Methoxybenzylalkohol (Anisalkohol)	105-13-5
Benzylbenzoat	120-51-4
Benzylcinnamat	103-41-3
Citronellol	106-22-9

Name des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
Farnesol	4602-84-0
Hexylzimtaldehyd	101-86-0
2-(4-tert-Butylbenzyl)propionaldehyd (Lilial)	80-54-6
(D)-(+)-Limonen (d-Limonen)	5989-27-5
Linalool	78-70-6
Methylheptincarbonat	111-12-6
3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-on	127-51-5

Tabelle 2 — Allergene Duftstoffe, die nicht in Spielzeug enthalten sein dürfen, die dieser Europäischen Norm unterliegen

Name des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
Alantwurzöl (Inula helenium)	97676-35-2
Allylisothiocyanat	57-06-7
Benzylcyanid	140-29-4
4-tert-Butylphenol	98-54-4
Chenopodiumöl	8006-99-3
Cyclamenalkohol	4756-19-8
Diethylmaleat	141-05-9
Dihydrocoumarin	119-84-6
2,4-Dihydroxy-3-methylbenzaldehyd	6248-20-0
3,7-Dimethyl-2-octen-1-ol (6,7-Dihydrogeraniol)	40607-48-5
4,6-Dimethyl-8-tert-butylcumarin	17874-34-9
Dimethylcitraconat	617-54-9
7,11-Dimethyldodeca-4,6,10-trien-3-on	26651-96-7
6,10-Dimethylundeca-3,5,9-trien-2-on	141-10-6
Diphenylamin	122-39-4
Ethylacrylat	140-88-5
Ficus carica (Feigenblätter), frisch und in Zubereitungen	68916-52-9
trans-2-Heptenal	18829-55-5
trans-2-Hexenaldiethylacetal	67746-30-9
trans-2-Hexenaldimethylacetal	18318-83-7
Hydroabiethylalkohol	13393-93-6
4-Ethoxyphenol	622-62-8
6-Isopropyl-2-decahydronaphthalenol	34131-99-2

Name des allergenen Duftstoffs	CAS-Nummer
7-Methoxycumarin	531-59-9
4-Methoxyphenol	150-76-5
4-(p-Methoxyphenyl)-3-buten-2-on	943-88-4
1-(p-Methoxyphenyl)-1-penten-3-on	104-27-8
Methyl-trans-2-butenolat	623-43-8
6-Methylcumarin	92-48-8
7-Methylcumarin	2445-83-2
5-Methyl-2,3-hexanedion	13706-86-0
Costuswurzelöl (Saussurea lappa Clarke)	8023-88-9
7-Ethoxy-4-methylcumarin	87-05-8
Hexahydrocumarin	700-82-3
Perubalsam, roh (Absonderung von Myroxylon pereirae (Royle) Klotzsch)	8007-00-9
2-Pentylidencyclohexan-1-on	25677-40-1
3,6,10-Trimethylundeca-3,5,9-trien-2-on	1117-41-5
Verbenaöl (Lippia citriodora Kunth)	8024-12-2
Moschus-Ambrett (4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol)	83-66-9
4-Phenylbutanon	122-57-6

4.2 Kosmetikkoffer

4.2.1 Allgemeines

Kosmetikkoffer müssen mit einer Gebrauchsanleitung (siehe Abschnitt 7) ausgestattet sein.

Kosmetikkoffer müssen mit einer Inhaltsangabe, Warnhinweisen und Erste-Hilfe-Informationen (siehe Abschnitt 8) ausgestattet sein. Die Erste-Hilfe-Informationen und die Gebrauchsanleitung können auf der *Verpackung* und/oder auf einem Anleitungsblatt angegeben sein.

Kosmetikkoffer müssen mit einer Liste der Inhaltsstoffe ausgestattet sein, die von außerhalb der *Verpackung* sichtbar ist. Anforderungen an die Kennzeichnung siehe Abschnitt 6.

4.2.2 Duftstoffe

Kosmetikkoffer und *Ergänzungssets* für *Kosmetikkoffer* dürfen die in Tabelle 1 aufgeführten Duftstoffe enthalten. Wenn einer der in Tabelle 1 festgelegten Duftstoffe in einem *Kosmetikkoffer* enthalten ist, gelten bestimmte Anforderungen an Warnhinweise (siehe 6.1).

Der Hersteller muss alle vorgesehenen und möglichen Reaktionen zwischen allen Duftstoffen und anderen Bestandteilen von *Kosmetikkoffern* überprüfen, um festzustellen, dass keine Reaktionsprodukte oder -gemische gebildet werden könnten, die die Gesundheit (einschließlich Hautreaktionen usw.) der Kinder, die den Koffer benutzen, gefährden.

Kosmetikkoffer und *Ergänzungssets* für *Kosmetikkoffer* dürfen keinen der in Tabelle 2 aufgeführten allergenen Duftstoffe enthalten. Allerdings sind Spuren dieser Duftstoffe zulässig, sofern diese auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich sind und sofern 100 mg/kg je Duftstoff nicht überschritten werden.

4.2.3 Hergestellte Produkte — Sicherheitsanforderungen an Kosmetika (siehe A.2)

Die von einem Kind nach der Gebrauchsanleitung mit einem *Kosmetikkoffer* hergestellten Produkte sollten den zutreffenden Anforderungen der relevanten Rechtsvorschriften zu Kosmetika entsprechen.

ANMERKUNG Die relevante Rechtsvorschrift zu Kosmetika ist die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 [2].

4.3 Spiele für den Geschmacksinn

4.3.1 Allgemeines

Spiele für den Geschmacksinn müssen mit einer Gebrauchsanleitung (siehe Abschnitt 7) ausgestattet sein.

Spiele für den Geschmacksinn müssen mit einer Inhaltsangabe, Warnhinweisen und Erste-Hilfe-Informationen (siehe Abschnitt 8) ausgestattet sein. Die Erste-Hilfe-Informationen und die Gebrauchsanleitung können auf der *Verpackung* und/oder auf einem Anleitungsblatt angegeben sein.

Spiele für den Geschmacksinn müssen mit einer Liste der Inhaltsstoffe ausgestattet sein, die von außerhalb der *Verpackung* sichtbar ist. Anforderungen an die Kennzeichnung siehe Abschnitt 6.

4.3.2 Stoffe und Gemische

Es müssen als Lebensmittelaromen und andere Lebensmittelzutaten anerkannte Stoffe und Gemische verwendet werden.

ANMERKUNG Lebensmittelaromen und Lebensmittelzutaten unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Lebensmittelrechts, z. B. Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6] (Aromen), Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 [5], Verordnung (EU) Nr. 231/2012 [20] (Lebensmittelzusatzstoffe), Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [7] („Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts“) und Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8] (Information der Verbraucher über Lebensmittel).

Der Hersteller muss alle vorgesehenen und möglichen Reaktionen zwischen allen Stoffen und Gemischen von *Spiele für den Geschmacksinn* überprüfen, um festzustellen, dass keine Reaktionsprodukte oder -gemische gebildet werden könnten, die die Gesundheit der Kinder, die das Set benutzen, gefährden.

Neben den als Lebensmittelaromen und andere Lebensmittelzutaten anerkannten Stoffen und Gemischen dürfen *Spiele für den Geschmacksinn* und *Ergänzungssets* für *Spiele für den Geschmacksinn* nur die in Tabelle 1 aufgeführten Stoffe enthalten, ausgenommen der durch das Lebensmittelrecht nicht zugelassenen Stoffe. Wenn einer der in Tabelle 1 festgelegten Duftstoffe in einem *Spiel für den Geschmacksinn* enthalten ist, gelten bestimmte Anforderungen an Warnhinweise (siehe 6.1 und 6.3).

Spiele für den Geschmacksinn und *Ergänzungssets* für *Spiele für den Geschmacksinn* dürfen die in Tabelle 2 aufgeführten allergenen Duftstoffe nicht enthalten. Allerdings sind Spuren dieser Duftstoffe zulässig, sofern diese auch bei Einhaltung der guten Herstellungspraxis technisch unvermeidlich sind, 100 mg/kg je Duftstoff nicht überschritten werden und die entsprechenden im Lebensmittelrecht angegebenen Anforderungen weiter erfüllt werden.

4.3.3 Hergestellte Produkte

Die von einem Kind nach der Gebrauchsanleitung mit einem *Spiel für den Geschmacksinn* hergestellten Produkte müssen den zutreffenden Anforderungen der Vorschriften des Lebensmittelrechts entsprechen. Das Erhitzen als Teil der Tätigkeit zum Herstellen eines Produktes darf nur in der Gebrauchsanleitung festgelegt sein, wenn der Hersteller sicherstellt, dass bei den Kindern, die das Spiel benutzen, ein derartiges Erhitzen zu keiner Gesundheitsgefährdung führt.

ANMERKUNG Lebensmittelzutaten unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Lebensmittelrechts, z. B. Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 [6] (Aromen), Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 [5], Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission [20] (Lebensmittelzusatzstoffe), Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [7] („Allgemeine Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts“) und Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8] (Information der Verbraucher über Lebensmittel).

4.3.4 Lebensmittelallergene

Sofern allergene Lebensmittelzutaten mit dem *Spiel für den Geschmacksinn* geliefert werden, sind diese Zutaten von außerhalb der *Verpackung* sichtbar anzugeben.

ANMERKUNG Zu Angaben hinsichtlich der Beschriftung allergener Lebensmittelzutaten siehe Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 [8]. Anhang II dieser Verordnung enthält auch ein Verzeichnis allgemein bekannter Lebensmittelallergene.

5 Ausrüstung

5.1 Allgemeines

Bei der in der Richtlinie 2009/48/EG [1] geforderten Sicherheitsbewertung, hier von *Brettspielen für den Geruchssinn* und *Spiele für den Geschmacksinn*, sollte dem Material der gelieferten Ausrüstung, von dem vernünftigerweise erwartet werden kann, dass es mit Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten in Berührung gebracht wird oder diese bereits berührt, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

ANMERKUNG Die entsprechenden Rechtsvorschriften für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, sind die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [3] und Verordnung (EU) Nr. 10/2011 [4]. Weitere Hinweise können der Resolution CM/Res(2013)9 on metals and alloys used in food contact materials and articles [21] entnommen werden.

5.2 Behälter und Laborgläser

5.2.1 Laborgläser

In Sets, bei denen die Gebrauchsanleitung das Erhitzen von Laborgläsern vorsieht, müssen alle zum Erhitzen bestimmten Laborgläser aus Borosilikatglas hergestellt sein, um hitzebeständig zu sein.

Falls erforderlich, ist Borosilikatglas mithilfe des Prüfverfahrens nach Anhang B zu identifizieren.

5.2.2 Behälter für Duftstoffe, Stoffe und Gemische

5.2.2.1 Allgemeines

Behälter für Duftstoffe, Stoffe und Gemische, außer Behälter aus Glas, dürfen bei der in EN 71-1:2014+A1:2018 festgelegten Fallprüfung weder brechen noch reißen.

Behälter aus Glas müssen nicht geprüft werden, da sie durch EN 71-1:2014+A1:2018, 4.5 a) (zugängliches Glas darf angewendet werden, wenn „es funktionsbedingt erforderlich ist“) abgedeckt sind.

Behälter müssen sich in Größe und Form von Laborgläsern unterscheiden, um sie nicht mit Laborgläsern zu verwechseln, die für die in der Gebrauchsanleitung festgelegten Arbeiten bestimmt sind.

Alle mit *Spiele für den Geschmacksinn* und *Brettspielen für den Geruchssinn* gelieferten Behälter, die Lebensmittelzutaten enthalten, sollten mit den entsprechenden Rechtsverordnungen für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, übereinstimmen.

ANMERKUNG Die entsprechenden Rechtsvorschriften für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen können, sind die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 [3] und Verordnung (EU) Nr. 10/2011 [4].

5.2.2 Maximaler Gehalt an entzündbaren Flüssigkeiten in Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn

Der maximale Gehalt in einem Behälter darf nicht mehr betragen als:

- 10 ml bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $< 23\text{ °C}$ und einem Siedebeginn $> 35\text{ °C}$;
- 30 ml bei Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt, der $\geq 23\text{ °C}$ und $\leq 60\text{ °C}$ ist.

5.2.3 Kindergesicherte Behälter

Sofern nach der durch den Hersteller durchgeführten Sicherheitsbewertung kindergesicherte Behälter für nach den EG Rechtsvorschriften für gefährliche Stoffe [15], [16], und gefährliche Gemische [15], [16] als gefährlich eingestufte Stoffe und Gemische erforderlich sind, müssen kindergesicherte Behälter mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

ANMERKUNG 1 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [13] legt Anforderungen an kindergesicherte Behälter fest.

- a) sie müssen EN ISO 8317:2015 entsprechen;
- b) sie müssen zum Öffnen zwei unabhängige Bewegungen erfordern: eine nach unten gerichtete Vertikalkraft und ein Drehmoment im Uhrzeigersinn oder entgegen dem Uhrzeigersinn (z. B. Bajonettverbindung). Bei der Prüfung nach C.1 (Verschlussprüfung A) darf sich der Verschluss nicht öffnen;
- c) die Behälter müssen über einen Einrastverschluss verfügen, und zum Öffnen muss ein speziell hierfür konstruiertes, externes Werkzeug erforderlich sein. Der Verschluss darf sich bei Prüfung nach C.2 (Verschlussprüfung B) nicht öffnen.

Verschlüsse von Behältern, die für die Aufbewahrung von Flüssigkeiten vorgesehen sind, dürfen bei der Prüfung nach C.3 (Verschlussprüfung C) nicht brechen, aufreißen oder undicht werden.

ANMERKUNG 2 Die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen beabsichtigt, jüngeren Kindern den Zugriff auf die in solchen Behältern enthaltenen Stoffe zu verwehren.

5.3 Ausrüstung für den Transfer von Flüssigkeiten

Es dürfen keine mundbetätigten Pipetten enthalten sein. Wo der Transfer von Flüssigkeit erforderlich ist, muss eine mechanische Vorrichtung, die kein Ansaugen mit dem Mund erlaubt, bereitgestellt werden (z. B. eine Tropfpipette mit einem dauerhaft angebrachten Saugball).